

Betreuungsverfügung – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung

Situation: Ich bin nicht (mehr) in der Lage, meine Angelegenheiten selbst zu erledigen!

Ziel: Jemand muss für mich die nötigen Dinge regeln/bestimmen!

Frage: Wie kann erreicht werden, dass in meinem Sinn entschieden wird?

1.) Die gesetzliche Regelung zum amtlichen Betreuungsverfahren

§ 1896 BGB:

„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, [...] so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“

- Zuständigkeit: Betreuungsgericht (Abteilung des Amtsgerichts), dieses bestimmt die Einsetzung und Überwachung des Betreuers
- Betreuer = gesetzlicher Vertreter (in allen Angelegenheiten), evtl. wird eine fremde Person zum Betreuer bestellt (Ermessen des Gerichts!)

2.) Ihre Handlungsmöglichkeiten zur Mitbestimmung

